ѣh-
m
hе

Къ № 62 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

4. Іюня 1858 года.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе печей:
въ домѣ Гражданскаго Губернатора, по смѣтѣ исчисленное на 199 руб. 54½ к.
въ домѣ Вицъ-Губернатора на 157 руб. 30½ коп. и
) въ Рижскомъ тюремкомъ домѣ на 348 руб. 92 коп. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Коммиссію для торга 10го и переторжки 13го Іюня сего года.

Прошенія о допущѣніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и законными залогами должны быть поданы заблаговременно и не позже 1го часа пополудни. Условія же подряда можно видѣтъ въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней. Рига, 30. Мая 1858 г. № 578.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Л. А. Шлау.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Zu Nr. 62 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 4. Juni 1858.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, nachfolgende diesjährige Ofenarbeiten und zwar:
1) im Civil-Gouverneurs-Hause, veranschlagt auf 199 Rbl. 54½ Kop. S.;
2) im Vice-Gouverneurs-Hause, veranschlagt auf 157 Rbl. 30½ Kop. S. und
3) im Rigaschen Kronsgefängnisse, veranschlagt auf 348 Rbl. 92 Kop. S.

zu übernehmen, hiermit aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 10. und zum Peretorg am 13. Juni c. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei dieser Commission einzufinden. Die Bedingungen zur Uebernahme der in Rede stehenden Podräde können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.
Riga, den 30. Mai 1858. Nr. 578.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath L. A. Schlau.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неофиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 4. іюня 1858. № 42. Mittwoch, den 4. Juni 1858.

Частныя объявленія для неофиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Wanderungen und Wandelungen des Wassers.

(Schluß.)

Man kann im Sommer ein Zimmer, wo die Sonne hineinscheint, nicht dadurch vor Hitze hüten, daß man die Fenster zumacht. Das durchsichtige Glas läßt die Sonnenstrahlen fast vollständig durch und diese erwärmen das Zimmer oft in sehr lästigem Maße; macht man indessen die Laden zu, so dringen die Strahlen nicht durch; die Laden werden heiß, aber das Zimmer bleibt kühl.

Nun weiß es Jedermann, daß Sonnenstrahlen auch fast vollständig durch Wasser hindurchgehen. Das Wasser hat also in dieser Beziehung Aehnlichkeit mit der Luft. Das Wasser selbst wird durch die Sonnenstrahlen wenig erwärmt, aber die durchgehenden Sonnenstrahlen durchwärmen den Boden der Gewässer. Ebenso wie die Luft nicht direkt von oben her von der Sonne, sondern von unten her von dem erwärmenden Erdboden durchwärmt wird, ebenso werden Gewässer, durch welche die Sonnenstrahlen hindurchgehen, von unten vom Boden her, wo die Sonnenstrahlen aufgefangen werden, erwärmt.

Nur wenn das Wasser viele Erdtheilchen, Lehm oder sonst undurchsichtigen Schlamm mit sich führt, nur dann, wo es undurchsichtig ist, erwärmt es sich stärker, und deshalb ist klares reines Wasser im Sommer auch stets am kühlsten.

Zu diesem Umstand kommt noch ein zweiter, der ebenfalls zur Auf- und Abwärts-Bewegung der Gewässer im Sommer beiträgt, und das ist die Verdampfung des Wassers an der Oberfläche und die dadurch erzeugte Abkühlung.

Wenn man sich den einen Finger mit Wasser und den andern mit Oel naß macht und beide in die Luft hält, so merkt man, daß der mit Wasser benetzte Finger kalt wird, der mit Oel benetzte warm bleibt, obgleich das Wasser und das Oel an sich früher gleiche Wärme hatten. Es rührt dies daher, daß Wasser in der Luft verdampft, Oel aber nicht. Die Luft nimmt das Wasser mit sich fort und zwar verwandelt sich das Wasser hierbei in luftförmiges Wassergas. Indem aber tropfbares Wasser hier luftartig wird, entzieht es dem Finger Wärme oder einfacher: es macht ihn kälter.

Ganz so ergeht es im Sommer der Oberfläche der Gewässer. Die wärmere Sommerluft streicht darüber hin und nimmt Wassertheilchen in Luftform mit sich; bei dieser Verwandlung des Wassers in Luft entsteht in der nächstobersten Wasserschicht eine Abkühlung, so daß gerade die warme Luft eine Erkaltung des Wassers von oben zu Wege bringt.

Unten also erwärmt der durch das Wasser gehende Sonnenstrahl den Boden und somit auch die unterste Wasserschicht; oben entzieht die Verdunstung des Wassers der nächst obersten Schicht Wärme und macht es kalt. Unten also wird wieder das Wasser leichter und oben wird es schwerer und somit steigt es wieder von unten nach oben und sinkt von oben nach unten, und die Wasserwanderung geht auch im Sommer vor sich.

Wir haben nunmehr die Wanderungen der Gewässer kennen gelernt, die sich dem gewöhnlichen Menschenblick entziehen, die aber in ihren Folgen von so großer Bedeutung und in ihren Kräften von so ungeheurer Ausdehnung sind, daß wir sie zu den großartigsten Wandelungen und Wanderungen der Natur zählen müssen.

Daß die Wasserthiere nur ihr Leben durch die Bewegungen erhalten, die ihnen Luft zuführen, ist klar; aber dieses ist der geringere Vortheil, den sie bieten; denn ein weit größerer und bedeutungsvollerer liegt darin, daß diese ewige Mischung der Gewässer ihre Fäulniß und die Verpestung der Erde verhindert. Ohne dieses ewige Mischen und Umwühlen würden alle Pflanzenstoffe und Thierstoffe, welche sich sowol im Wasser vorfinden, wie durch Quellen, Regengüsse und Ströme mitgeführt werden, sich an den tiefern Stellen ansammeln. Hier würden sie übereinander gelagert, jene chemische Wärme entwickeln, welche frisch eingestampftes Heu in Brand gerathen läßt. In dieser chemischen Wärme würde ihre Fäulniß auf das ganze Wasser wirken, und namentlich in warmen Sommerzeiten eine Verpestung des Wassers und der Luft hervorrufen, welche alles Leben auf der Erde unmöglich machen würde.

Der Zustand, wie er jetzt ist, verhindert dies.

Die Bewegungen des Wassers von der Tiefe zur Oberfläche und von der Oberfläche zur Tiefe vertheilen die Reste der Thierstoffe und Pflanzenstoffe, die im Wasser sind, so vollständig, daß sie nirgend Ablagerungen bilden und chemische Verwandlungen möglich machen können. Zu jedem chemischen Vorgang ist eine gewisse Ruhe der Masse nöthig und hauptsächlich wird die Gährung, diese erste Stufe der chemischen Zersetzung, unmöglich, wenn der chemische Stoff nicht ruhig gelassen wird. Jede Hausfrau weiß es, daß der eingerührte Teig ihres Kuchens nicht aufgeht trotz der Wärme, die sie zugesetzt hat, sobald man die Masse rüttelt und schüttelt. Es geht fast mit allen Zersetzungen, Gährungen und Fäulnissen so. Kommt noch gar eine Vertheilung der Masse hinzu, wie dies im stets bewegten Wasser der Fall ist, so ist die Zersetzung noch mehr behindert. Daher ist die ewige

Mischung und Durchwühlung der Gewässer aus der Tiefe zur Höhe und umgekehrt die Hauptursache, daß die Gewässer nicht faulen. Es wirken aber noch andere Ursachen mit, die das Wasser stets frisch erhalten, und diese sind folgende.

Unausgesetzt verdampft eine große Wassermasse von der Oberfläche der Gewässer und bei dieser Verdampfung geschieht ganz dasselbe, was man die Destillirung des Wassers nennt. Das heißt: es bleiben alle festen wie alle im Wasser aufgelösten Stoffe zurück und nur das wirklich reine Wasser steigt in Luftform in die Höhe, um sodann einmal als Regen, Schnee, Hagel u. s. w. zur Erde zurückzukehren. Dieses von der Höhe herabkommende Wasser ist das vorzüglichste destillirte Wasser, das es giebt und wäre statt des künstlich destillirten Wassers, das in jeder Apotheke verkauft wird, zu gebrauchen, wenn es nicht aus der Luft einige Gasarten, wie Kohlensäure, Ammoniak u. s. w. in sich aufnehmen würde. All' dies destillirte Wasser aber strömt fort und fort den Gewässern zu und mischt sich unausgesetzt dem vorräthigen Wasser bei, so daß durch dieses Hinzukommen des stets frisch gebildeten Wassers die Fäulniß des alten verhindert wird.

Da aber gleichzeitig stets neues Wasser aus der Tiefe zur Oberfläche getragen wird, um daselbst destillirt zu werden, so gleichen alle Gewässer einer äußerst künstlich hergestellten Reinigungsanstalt des Wassers, wo fortwährende Destillation alten Wassers, fortwährendes Einströmen destillirten Wassers, fortwährendes Mischen des vorräthigen Wassers stattfindet, wodurch eine Verderbniß desselben verhindert wird.

Hierzu kommt noch ein zweiter Umstand, der nicht außer Acht gelassen werden darf.

Es giebt viele Salzarten, die sich im Wasser auflösen, viele Erdarten, die mit dem strömenden und quellenden Wasser den Gewässern zugeführt werden. Der sogenannte Wasserstein oder Kesselstein, die harte Kruste, welche sich an jeden Wasserkessel ansetzt, in welchem viel Wasser gekocht wird, besteht aus diesen, dem Wasser beigemischten harten Stoffen, die im Kessel zurückbleiben, wenn das Wasser in Dampf fortgeht. Nun aber wandert das Wasser, welches von den Bergen herabströmt und alle Gewässer tränkt, durch die Lücken und Risse der Erdrinde, wo solche Stoffe, solche Salze abgelagert sind; sie kommen also mit einem gewissen Salzgehalt, der freilich für die gewöhnliche Wahrnehmung unbemerkbar ist, in die großen Wasserbehälter der Erde, in die Meere, und da die meisten dieser Salze die Eigenschaft haben, die am Kochsalz bekannt ist, daß sie nämlich die Fäulniß verhindern, so muß man außer den obigen Ursachen auch diesen Umstand mit in Anschlag bringen, um es zu erklären, daß die Gewässer nicht in Fäulniß übergehen.

Daher rührt denn auch der salzige Geschmack des Meerwassers. Dieses nimmt alle sogenannten süßen Gewässer in seinem Schooße auf, welche nur geringe Spuren der Salze enthalten; aber bei der Verdampfung des Wassers an seiner Oberfläche giebt es ebenso viel völlig reines destillirtes Wasser ab; es bleiben also die Salze in demselben zurück und sammeln sich in dem Maße an, daß sie das Meerwasser ungenießbar, aber auch äußerst geeignet machen, die Fäulniß zu verhindern.

Riesenmöhre betreffend.

(Vom Director Walz in Hohenheim.)

Der Möhrensamen wird nach bisherigen Versuchen sehr früh gesäet, weil er sehr lange zum Keimen braucht, und so kommt das Unkraut lange vor ihm zum Vorschein und überwächst ihn, daher das Jäten unentbehrlich ist, ja in nassen Jahrgängen sogar schon 2 Mal vorgenommen werden mußte. Dabei sind die zarten Pflänzchen kaum zu bemerken, weshalb die Bezeichnung ihres Standortes durch Rapskörner, welche schnell aufgehen, sehr zweckmäßig ist. Doppelt schwierig wird aber dieses Jäten, wo der Erdrauch (fumaria officinalis) als Unkraut vorkommt, weil dessen junge Pflänzchen kaum von denen der Möhren zu unterscheiden sind, wenigstens sehr schwer von gewöhnlichen Arbeiterinnen. Da kommt es nun gar oft vor, daß die Möhre gejätet wird und der Erdrauch stehen bleibt. Dieses Jäten ist aber eine so kostbare Arbeit und erfordert so viel Leute, daß deshalb der Anbau im Großen kaum und nur in sehr bevölkerten Gegenden ausführbar wird. Wir haben deshalb längere Zeit ihren Anbau nur auf 4 würtemb. Morgen (5 Magdeb. Morgen) beschränkt.

Da der Möhrensamen, wenn er in Wasser eingeweicht wird, in gewöhnlicher Zimmertemperatur schon nach 12 Tagen seine Radicula austreibt, so vermuthete ich, daß die Möhren im Felde bei früher Saat hauptsächlich aus Mangel an Wärme so lange zum Keimen brauchen und fand diese Ansicht durch spätere Saat Ende Aprils vollkommen bestätigt; sie ging nach 12 — 14 Tagen mit dem Unkraut auf, nur die Kreuzblüthenträger zeigten sich früher. Noch besser gestaltete sich aber die spätere Saat, als zu derselben angekeimter Samen genommen wurde, indem der Samen nun theils vor, theils mit dem Unkraut zum Vorschein kam und das Jäten erspart wurde. Wir verfahren dabei so: das Feld wird in Rillen von 10 — 12″ Entfernung gelegt (durch einen Marqueur oder den Häufelpflug); in dieselben wird der 10 Tage lang eingeweichte Samen in Häufchen von 7″ zu 7″ Entfernung gelegt und über dieselben vom Kamme Erde mit der Hand gezogen, so daß man an dem Aufwurf in der Furche und an der Lücke im Kamme sieht, wo der Samen liegt. Da bei sehr trockenem Wetter die angekeimten Möhrensamen (an welchen schon die weißen Punkte der Radicula sichtbar sind) zu Grunde gehen könnnen, so wird unter denselben zur Sicherheit ¼ ungekeimter Samen gemischt, welcher durch Trockenheit nicht leidet, sondern nur später aufgeht.

So wurde seit zwei Jahren das Jäten erspart, indem alsbald gehackt werden konnte.

Das Verziehen der Möhren ist ebenfalls eine kostbare Arbeit, die aber dadurch, daß statt in Reihen in Häufchen gesäet wird, bedeutend ermäßigt und erleichtert wird. Die ausgezogenen Rübchen können zwar verfüttert oder verspeist werden, zahlen aber die Kosten nicht.

Bei der Ernte bedienen wir uns seit lange einer eigenen eisernen 2 zinkigen Gabel, die sich von ihren beiden Spitzen an, welche 5″ von einander abstehen, in der Richtung des Stiels gleichmäßig verengt, so daß die Spalte einen spitzen Winkel bildet, zwischen dessen Schenkel jede Möhre irgendwo paßt und daher von der Ga-

bel beim schiefen Einstechen derselben in den Boden gefaßt werden kann; hinter der Gabeltheilung ist durch einen Ring am untern Theile des Werkzeuges ein Querholz von 6" Länge und 2 — 3" Dicke angebracht, das als Unterstützungspunkt dient, wodurch das Werkzeug zum ungleicharmigen Hebel wird, wodurch das Ausheben der Möhren sehr erleichtert wird. Dennoch kommt die Ernte, weil die Möhren zugleich gereinigt werden müssen, im Lehmboden auf 10 Fl. rh. pr. Morgen (5/4 Magdeb.) zu stehen; auf Sandboden wohlfeiler, auf schwerem Mergelboden, worin die Möhre sehr gut gedeiht, kann aber die Ernte bei nassem Boden so theuer werden, daß sich ihr Anbau nicht mehr lohnt.

Die Aufbewahrung der Möhren über Winter hat viele Schwierigkeiten. Die Möhre kann eher Kälte als Wärme ertragen, und wir haben in dieser Richtung vielfache Versuche gemacht, deren Resultat nun ist, daß wir die Möhren in Mieten auf ebener Erde aufbewahren, welche 5 — 6' breit und 3 — 4' hoch angelegt werden, dabei werden die Möhren in Schichten oder Lagen aufgelegt und jede Schicht mit lockerer Erde (am besten Sand, wenn man hat) so überworfen, daß diese möglichst die Zwischenräume zwischen den Möhren ausfüllt. Nun werden die Mieten vorläufig nur mit Stroh zugedeckt, auf welches nur hie und da so viel Erde geworfen wird, daß es nicht vom Winde fortgenommen wird. Erst wenn sich Frost zeigt, wird 2 — 3" Erde aufgeworfen, welche mit zunehmender Kälte bis auf 1' Dicke gebracht wird. So ist seither keine Möhre verfault und keine erfroren, ja es hat sich bei Versuchen gezeigt, daß wenn die Möhre in der Umgebung von Erde fest zusammenfriert, ihr, wenn sie nur in der Erde auch wieder aufthaut, der Frost nichts schadet; wogegen sie frei dem Froste ausgesetzt, nach dem Aufthauen alsbald verfault.

Neben der Wichtigkeit, welche die Riesenmöhre für die menschliche Nahrung hat, wird sie vortheilhaft zur Fütterung der Hausthiere verwendet, zuvörderst aber der Pferde, denn bei Ackerpferden und namentlich bei Fohlen kann durch sie der größte Theil des Hafers erspart werden. (Ztschr. f. d. Landw.)

Zunft-Verhältnisse in Dänemark.

Im December-Monat des J. 1857 wurde von der Dänischen Staatsregierung das Project zu einem Gesetze über Freiheit des Handwerks bestätigt. Zum Verständnisse der Wichtigkeit dieses Gesetzes muß bemerkt werden, daß der Handwerksbetrieb in Dänemark bis hiezu durch Verordnungen geregelt wurde, welche einen durchaus mittelalterlichen Charakter hatten, und daß der Betrieb eines jeden Handwerks dermaßen beschränkt war, daß das Publicum hinsichtlich aller Handwerksarbeiten sich in einer totalen Abhängigkeit von den Zünften befand. Obgleich das neue Gesetz die Zünfte nicht aufhebt, so erweitert es dennoch ihre Organisation in einer Weise, daß eine wohlthuende Concurrenz die aus der frühern Ordnung erwachsenen Uebelstände gut zu machen im Stande ist. In der Hauptsache setzt das erwähnte neue Gesetz Folgendes fest: ein Jeder ist berechtigt sich mit einem Handwerke zu beschäftigen, sobald er in der festgesetzten Ordnung dazu die Genehmigung des Magistrats (in den Städten) oder der Polizei (in den Dörfern) erhalten hat. Diese Genehmigung muß ertheilt werden, sobald der darum Nachsuchende volljährig und nicht insolvent gewesen ist, sich nicht in Untersuchung befindet oder zufolge Urtheils nicht des ehrlichen Namens verlustig gegangen und nicht einer schweren Strafe unterzogen worden ist, und außerdem, wenn er Eingeborener ist oder sich mindestens fünf Jahre am Orte aufgehalten hat. Sobald Jemand diese Bedingungen erfüllt, darf ihm die Ausübung des Handwerks nicht untersagt werden.

Die Concession ist jedoch für ein bestimmtes Handwerk zu ertheilen und für dieselbe die festgesetzte Abgabe zu erheben. Es soll aber dem Einzelnen auch die Ausübung mehrer Handwerke zugestanden werden können, wenn er sich dazu die Concession erwirkt und für jedes Handwerk besonders die Abgabe entrichtet. Viele gleichartige Handwerke, die bis hiezu getrennt bestanden, wie namentlich das Gewerk der Tischler, Stuhlmacher rc., sowie das der Grobschmiede, der Schleifer, der Nagelschmiede, der Tuch-, der Leinweber u. s. w., werden zu einem vereinigt. Der Zimmermann erhält das Recht diejenigen Tischlerarbeiten anzufertigen, welche zum Baufache gehören, und der Bäcker Backwerk der Conditoren zu liefern und dergl. Das ausschließliche Recht, welches bisher die Handwerkszünfte hatten, wird aufgehoben, dagegen einer jeden Zunft freigestellt, fernerhin noch fortzubestehen, sobald sie nur fünf Glieder zählt. Die Gesellen können ihre Kunstfertigkeit erweisen, wenn sie solches wünschen. Es ist auch nicht verwehrt, den Handel gemäß den Regeln, welche für den Groß- und Detailhandel bestehen, auszuüben; der Großhändler darf aber keinen Detailhandel treiben, wenn er hierzu nicht Concession erhalten hat, wie dergleichen in den Dörfern gestattet ist. Der Detailhandel hat sich auf den Waarenverkauf in den Läden zu beschränken. Da der Verkauf von Apothekerwaaren, Antiquitäten und Getränken den Gegenstand besonderer Handelsberechtigungen bildet, so ist ihnen dieser Handel nicht gestattet. Wer mit Fleisch, Butter, Brandwein, alten Büchern, Knochen, Lumpen und Bauholz handeln oder Tracteur-Anstalten halten will, muß sich eine besondere Concession erbitten.

(Journal des Minist. d. Innern März-Monat 1858.)

Die Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg enthalten in ihrem 3. Hefte vom Jahre 1858 Folgendes:

Beschreibung der Zubereitung des Knochenmehls auf dem Gute Posselina bei Wiburg, nebst einigen Notizen über die Anwendung und Wirksamkeit des Knochendüngers. Mit Abbildungen. Von Eduard Mend. — Ueber die Cultur des Juuri-Roggens. Von K. E. Wildmann. — Verschiedene landwirthschaftliche Erfahrungen. Mit Abbildungen. Von P. Leyen. — Ueber die Ursachen der Milchfehler. Von Prof. Dr. Haubner. — Ueber das landwirthschaftliche Unterrichtswesen in Rußland. (Fortsetzung.) Die vom 3. bis 6. October 1857 in Dorpat stattgehabte Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse des 7. Ausstellungsbezirks des Reichs. — Verschiedenes: 1) Untersuchungen über den Einfluß des assimilirbaren Stickstoffes im Dünger auf die Production der vegetabilischen Substanz, von Boussingault. 2) Ueber die Aufbewahrung des Heues in England. Mit Abbildungen im Texte. 3) Säge-

späne als Streumaterial. 4) Blutteig. 5) Bereitung des Senfs nach der englischen und französischen Manier. 6) Verbesserter Kettenhaken. Mit Abbildung im Texte. — Anzeigen: 1) Annahme landwirthschaftlich-technisch-merkantilisch-chemischer Arbeiten bei dem Universitätslaboratorium in Dorpat. 2) Neuer Getreide-Trockenofen der landwirthschaftlichen Maschinenbauanstalt von Hecker auf Ilgezeem bei Riga. 3) Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Bekanntmachungen.

Die zu den vorschriftmäßig von den Gemeindegerichten zu führenden **Paßbüchern** über die in jedem Jahre auf Pässe zeitweilig entlassenen Bauergemeindeglieder erforderlichen **Blanquete** sind beim Zeitungstische der Livländischen Gouvernements-Regierung im Vorrath abgedruckt und können fortan bezogen werden:

einzelne Bogen zu 3 Kop. S.,
24 Bogen „ 2 „ „ pr. Exempl. 4

* *
*

Bei einer Revision meiner Handlungsbücher vom J. 1847 habe ich gefunden, daß ein kleiner Posten Livl. Flachses — geliefert am 27. März 1847 „Wolf & Lange an G. Gadilhe" und enthaltend 7 Pud Kronflachs 3 Pud 20 Pfund Dreiband — bis hiezu unregulirt geblieben. Ich ersuche daher die mir unbekannten Lieferanten dieser Waare, sich zur Berechnung und zum Empfang der Zahlung für dieselbe spätestens bis ult. August bei mir einstellen zu wollen, indem ich widrigenfalls von da ab diesen Posten als verführt und erledigt betrachten und darüber auf andere Weise verfügen werde.

G. Gadilhe,
gr. Sandgasse Nr. 161. 1

* *
*

Ein zweisitziger Wagen nebst allen Reisekoffern steht zum Verkauf im Vegesackschen Hause, Jacobsstraße. Zu erfragen beim Diener Petroffsky. 3

* *
*

Лавка для мѣлочной торговля отдается съ 1го Іюля на С. Петербургскомъ форштатѣ близъ болшаго пумпа на шоссе, лѣво руки первой домъ. 2

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
512	Preuß. Brg. „Irene"	Cpt. Mulde	Antwerpen	Ballast	Schröder & Co.
513	Preuß. Brk. „Commerce"	Mademann	Calmar	„	Ordre
514	Hannov. Glt. „Gesina"	Post	Newcastle	Güter	„
515	Schwed. Schon. „Hermann"	Swenssen	Calmar	Ballast	„
516	Russ. Dampfer „Thetis"	Wemer	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
517	Lübeck. Dampfer „Hansa"	Geslien	Lübeck	Ballast	Ruetz & Co.
518	Engl. Kutter „Harriet"	Bisson	Steraovey	Heringe	Deubner & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 396; im Ansegeln 0; Strusen 654.

Angekommene Fremde.

Den 4. Juni 1858.

Hotel St. Petersburg. Fräulein Schmull aus dem Auslande; Frau Rathsherrin Töpfer nebst Familie von Dorpat; Madame Reimers aus Livland; Hr. Lieut. v. Zalesky von Jacobstadt; Hr. Baron v. Nolken aus Livland; Hr. Baron v. Düsterloh aus Kurland; Frau v. Moller, Hr. Baron v. Nolken nebst Gattin aus Livland; Frau Baronin v. Düsterloh, Fräulein v. Düsterloh aus Kurland.

Stadt London. Hr. Kaufmann Liebenthal aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Bloch von Mitau; Hr. v. Transehe nebst Gattin, Hr. v. Reeds aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. dimitt. Capitain Tiepolt, Frau Tiepolt, Fräulein Tiepolt von Wormsch; Hr. Bernhardt von Moskau; Hr. Staatsrath Cruse, Hr. Pastor Cruse von Mitau; HH. Kaufleute Becker und Borgens aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. Fräulein Jordan von Roslau; Hr. Fabrikant Stein nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Handlungsgehülfe Solt, Fräulein v. Grothus, Hr. Lehrer Dierick, Hr. v. Rautenfeldt aus Livland; Hr. Handlungscommis Marziewsky von Mitau.

Goldener Adler. Hr. dimitt. Generalmajor Hochhausen von Dünaburg; Hr. Kaufmann Linde, Hr. Künstler T. Linde aus Livland; Hr. Kaufmann Keßler von Pleskau; Hr. Tit.-Rath Kislew von Witebsk; Frau v. Woronikin von Kasan; Hr. v. Magewsky von Dorpat.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Samuel aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Sekenin von Libau.

Hr. Buchhalter Gerchewsky von Litthauen; HH. Kaufleute Tiedemann von Libau und Brunnow von Bauske, log. bei Pönigkau.

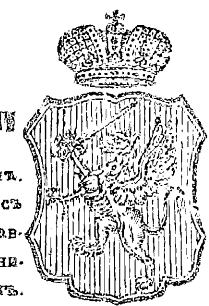
Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 4. Juni 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 62. Середа, 4. Іюня. Mittwoch, 4. Juni. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Примѣчаніе: Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 22. Mai c., Nr. 128, ist der Livländische Gouvernem.-Procureur, Staatsrath Baron Heyking zum Ressort des Ministeriums der innern Angelegenheiten mit Ernennung zum Kurländischen Vice-Gouverneur, übergeführt und der Secretair der zweiten Abtheilung des dritten Departements Eines Dirigirenden Senats, Hofrath Maydel zum Livländischen Gouvernements-Procureur ernannt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 24. Mai c. sind befördert worden: der Lieutenant des Kurinschen Infanterie-Regiments Adlerberg zum Stabs-Capitain und von Second-Lieutenants zu Lieutenants: beim Kaukasischen Linien-Bataillon Nr. 23 Neümann und der stellvertretende ältere Adjutant bei der Verwaltung des Tiflisschen General-Gouverneurs Mesenkampf, letzterer mit Bestätigung in gegenwärtiger Function.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort von demselben Tage ist der Adjutant des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, Stabrittmeister des Pawlogradschen Leib-Husaren-Regiments Seiner Majestät Graf von Medem zur Heilung seiner Krankheit nach Kissingen und Vichy auf 4 Monate beurlaubt worden.

Der Lieutenant des Arsamasschen Dragoner-Regiments von der Pahlen ist als Fähnrich zum Leib-Garde-Dragoner-Regiment übergeführt worden.

Der mit dem Lieutenants-Rang dimittirte Second-Lieutenant des Jekaterinoslawschen Leib-Grenadier-Regiments Sr. Majestät, nunmehr im Etat der Canzellei des St. Petersburgschen Kriegs-General-Gouverneurs stehende Provinzial-Secretair Moller ist als Fähnrich bei der Grenzwache angestellt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 18. Mai c. sind die in der Kaiserlichen Schule der Rechtswissenschaft den Cursus beendet habenden: Knieriem beim Departement des Justizministeriums, Clarck und Depp beim Heroldie-Departement, alle drei mit dem Titulairraths-Rang, so wie Bulmerincq in der ersten Abtheilung und Baron Steingel in der zweiten Abtheilung des fünften Departements Eines Dirigirenden Senats, beide mit dem Collegien-Secretairs-Rang im Dienste angestellt und der ältere Buchhaltersgehilfe der Reichsschulden-Tilgungs-Commission, Hofrath Röder als außeretatmäßiger Beamte zum Post-Ressort übergeführt worden.

Durch einen Allerhöchsten Namentlichen Befehl an das K.-K. Ordens-Capitel ist der Hauptarzt des Narwaschen Militair-Hospitals, Staatsrath Gebauer für außerordentlich eifrigen, obrigkeitlich attestirten Dienst zum Ritter des St. Stanislaus-Ordens 2. Cl. mit der Kaiserlichen Krone Allergnädigst ern. worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 26. Mai c. ist der Commandeur der reducirten Batterie Nr. 3 der 3. Garde- und Grenadier-Artillerie-Brigade, Obrist Lehmann zum Commandirenden der Sestroretzschen Gewährfabrik, mit Zuzählung zur Feld-Artillerie zu Fuß, ernannt und der Lieutenant des 1. Scharfschützen-Bataillons Vorkampff-Laue zur Anstellung im Civil-Dienst mit Umbennung zum Gouvernements-Secretair des Dienstes entl. worden.

* * *

Der bisherige Notair des Fellinschen Magistrats Peter Ferdinand Debler ist am 2. Mai d. J. auf desfallsiges Ansuchen von diesem Amte entlassen und in Stelle desselben der bisherige Canzellei-Beamte genannter Behörde Ludwig Caplick bestätigt und eingesetzt worden.

* * *

Se. Majestät der Herr und Kaiser hat auf den desfallsigen Doclad des Herrn Ministers des Innern Allerhöchst zu befehlen geruht, den Chefs der Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland, einem Jedem in seinem Gouvernement, die dem Herrn General-Gouverneur auf Grund der Artikel 873 und 875 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung, so wie der Artikel 801 und 802 der Ehstländischen und endlich des Artikels 403 der Kurländischen Bauer-Verordnung zustehenden Rechte, die Erkenntnisse der oberen Instanzen in Bauersachen aufzuheben, zu übertragen, als welches von dem stellvertretenden Livländischen Civil-Gouverneur hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Nr. 5156.

* * *

Da die Oesterreichische Unterthanin Wittwe des Dr. med. Wachter, Caroline Friederike, die

Anzeige gemacht, daß ihr und ihrer Kinder Franzisca Anna Caroline und Joseph Gottfried Adolph Aufenthaltsschein, ertheilt vom Livländischen Civil-Gouverneur d. d. 3. Mai 1856, Nr. 879, abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements hierdurch beauftragt, den erwähnten Aufenthaltsschein im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber noch Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 5157.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Episan Jermolajew Borodkin alias Iwan Wasiljew Korowin in die Rigasche Festungs-Arrestanten-Compagnie abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin $3\frac{3}{4}$ Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, graubraune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen kleinen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 21 Jahre alt; demselben fehlen in der untern Kinnlade auf der rechten Seite zwei Zähne, hat auf dem linken Knie, auf dem rechten Arme über dem Ellenbogen und auf der äußern Handfläche zwischen dem mittlern und dem Zeigefinger Narben von Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1403. 1

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Peter Jegorow zur Ansiedlung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin $5\frac{3}{4}$ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, hellbraune Augenbrauen, graue Augen, eine mittelmäßige Nase, einen großen Mund mit dicken Lippen, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 30 Jahr alt; demselben fehlt in der obern Kinnlade auf der rechten Seite und in der untern Kinnlade auf der linken Seite je ein Zahn; hat überhaupt angefaulte Zähne von dunkler Farbe, auf dem Rücken und an den Seiten hat er sichtbare Zeichen der Ruthenstrafe und auf der rechten Seite des Unterleibes einen Bruch.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1406. 1

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Fedor Affanikow nach Ostsibirien zur Ansiedlung verschickt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5 Werschock groß, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graublaue Augen, eine lange, feine etwas gebogene Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt, demselben fehlen in der untern Kinnlade auf der linken Seite zwei Backenzähne und ein Augenzahn, und auf der rechten Seite ein Backenzahn; auf dem rechten Schienbeine hat er eine Narbe von einer Wunde, die Spitze des Zeigefingers der rechten Hand ist ihm in Folge eines Beilhiebes beschädigt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1410. 1

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Mitrofan Gogolew alias Philipp nach Sibirien zur Ansiedlung verschickt worden. Derselbe ist 2 Arschin $4\frac{3}{4}$ Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, einen röthlichen Bart, braune Augen, eine mittelmäßige Nase, einen mittelmäßigen Mund, das Kinn bärtig, ein längliches, reines Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt, in beiden Kinnladen fehlt ihm auf jeder Seite je ein Backenzahn, auf dem Blade des rechten Fußes und dem rechten Schienbeine hat er Narben von Beilhieben und auf dem Rücken mehre kleine weiße Narben von Schröpfköpfen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hie-

mit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.
Nr. 1414. 1

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ помѣщика Надворнаго Совѣтника Василія Михайлова Вамелкина, по заемнымъ обязательствамъ частнымъ лицамъ, всего съ процентами по 24. Іюня 1851 года 7540 руб. 23½ коп. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Вамелкину имѣніе, состоящее Новгородской Губерніи, Демянскаго уѣзда, 1 стана, Курскаго погоста и заключающееся въ незаселенной землѣ съ лѣсною дачею и именно, при деревняхъ: Воротовинѣ и Коковкѣ, разнаго рода земли 1261 дес. 34 саж. въ томъ числѣ лѣсу строеваго и дровянаго 1185 дес. 2348 саж., коего вырублено въ значительномъ количествѣ. Означенное имѣніе оцѣнено въ 6030 руб. сер.; продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 23. Іюля 1858 года, съ узаконенною чрезъ 3 дня переторжкою, съ 11. часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія 1. Департамента Ст. Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе долговъ Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Петра Иванова Розинга Надворному Совѣтнику Федору Прохорову Мицкевичу, по заемному письму въ 2358 р. 26 к. сер. и другимъ лицамъ, всего въ количествѣ 4072 руб. 54⁴/₇ коп. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Розингу имѣніе, состоящее Ст. Петербургской Губерніи и уѣзда, 3. стана, на участкѣ земли Лѣснаго и Межеваго Института подъ № 96-мъ и заключающееся въ 4 одноэтажныхъ, съ мезонинами, деревянныхъ дачахъ, съ разными хозяйственными пристройками. Земли всего 1330½ кв. саж., и продается съ тѣми условіями на эту землю, съ какими она отдана отъ Института Розингу. Означенное имѣніе оцѣнено въ 1095 руб. с.; продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 21. Іюля 1858 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію 1. Департамента Ст. Петербургской Управы Благочинія послѣдовавшему въ слѣдствіе указа Правительствующаго Сената, на удовлетвореніе Статскаго Совѣтника Евфанова слѣдующихъ ему въ возвратъ остальныхъ 572 руб. 8 коп. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Титулярному Совѣтнику Михаилу Ардаліонову Нѣмчинову имѣніе, состоящее Ст. Петербургской Губерніи, Лугскаго уѣзда, 2. стана, въ деревнѣ пустомъ Горнечнѣ, въ коей рев: муж. пола 25 и жен. 31, а налич. муж. 22 и жен. 30 душъ; въ числѣ 9 тяголъ; земли всего разнаго рода удобной и неудобной 915 дес. 403 саж. Означенное имѣніе оцѣнено въ 2250 р.; продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 10. Іюля 1858 года съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсмстривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

Proclamata.

Demnach Ein Wohl-Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Pernau verfügt hat, über nachfolgende hierselbst in Verhandlung stehende geringfügige Nachlaßsachen, als:

1) der verstorbenen unverehelichten Catharina Elisabeth Basiener;
2) der verstorbenen unverehelichten Christina Johanna Asmus;
3) der verstorbenen unverehelichten Magd Anna Jacobson;
4) des verstorbenen ehemaligen Dieners Carl Tuggi;
5) des verstorbenen Speicheraufsehers Jacob Matsson, hier Jürgens genannt, und
6) der verstorbenen Wittwe Tio Hinrichson;

ein Proclam zur Zusammenberufung der Erben und Gläubiger zu erlassen; als werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen

als Erben oder Gläubiger gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, binnen Jahr und Tag a dato dieses Proclams, spätestens also am 13. Juni 1859 ihre Ansprüche aus Erbrecht, oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt allhier zu exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesen Nachlässen mit irgend einer Ansprache admittirt, sondern gänzlich davon präcludirt werden soll. Wonach sich zu achten.

Extradirt. Pernau-Rathhaus, den 29. Mai 1858. Nr. 1695. 3

* * *

Laut gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 P. 7 und Art. 314 P. 6 und der Königl. Schw. Testaments-Stadja vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 P. d. L.-O. 429 und 431 wird das von dem zum Wilnaschen Adel gehörigen, bei Sr. Excellenz dem Herrn Livländischen Civil-Gouverneur als älterer Canzlei-Directors-Gehilfe angegestellt und seit seiner anno 1846 erfolgten Verabschiedung allhier in Riga domicilirend gewesenen, gegenwärtig auf einer Reise im Mohilewschen Gouvernement am 20. Mai 1857 verstorbenen Herrn Hofrath Fedor Andrejews Sohn Jenochowitsch hinterlassene, von demselben allhier zu Riga am 19. October 1846 in mit unterschriftlicher Zuziehung von vier Zeugen errichtete Testament, bei dem Livländischen Hofgerichte am 8. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen werden, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hiedurch bekannt gemacht wird, daß alle diejenigen, welche wider das zu verlesende oberwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den citirten Gesetzen vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffenlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sein wird. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. Nr. 1485.

Riga-Schloß, den 27. Mai 1858. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche

1) an das hieselbst im 1ten Stadttheil unter Nr. 184 auf Erbgrund belegene, von den Erben weil. Herrn Pastors Gehewe mittelst des am 9. December vorigen Jahres corroborirten Contractes an den Herrn Ferdinand von Kymmel für 4000 Rbl. S. verkaufte Wohnhaus sammt Zubehörungen und dazu abgetheilten Erbplatze und

2) an das davon unter Nr. 184b abgetheilte, von dem Herrn von Kymmel mittelst des am 24. December v. J. corroborirten Contractes an den Herrn Arrendator Christian Friedrich Müller für 150 Rbl. S. verkaufte Stück Erbplatz —

irgend welche Ansprüche haben sollten, desmittelst aufgefordert, sich mit solchen binnen einem Jahre und sechs Wochen, also bis zum 27. Juni 1859 bei diesem Rathe zu melden, widrigenfalls sie später damit nicht weiter gehört, sondern für präcludirt erachtet werden würden. Nr. 632.

Dorpat-Rathhaus am 16. Mai 1858. 2

* * *

Da auf Verfügung vom heutigen Tage bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das bei demselben eingelieferte versiegelte Testament des hieselbst verstorbenen Buchbindermeisters und Hausbesitzers Johann Jacob Holm am 20. Juni d. J., Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll, so wird solches allen denen, die dabei interessirt sind desmittelst bekannt gemacht und haben diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren, ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger des Verstorbenen geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen und gehörig auszuführen, — so wie denn auch alle etwaigen Schuldner des Verstorbenen hiemit gehalten sein sollen, binnen derselben Frist, sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterzogen sein sollen. Nr. 628.

Fellin-Rathhaus am 27. Mai 1858. 2

* * *

Wenn auf Antrag des Knochenhauermeisters Friedrich Rößler zur Befriedigung seiner Creditoren sein allhier sub Nr. 57 belegenes Wohnhaus am 5. Juni a. c. Vormittags 12 Uhr bei

dieser Behörde im öffentlichen Meistbot verkauft werden soll, — so wird solches von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und daß die näheren Bedingungen und sonstigen hypothekarischen Verhältnisse an den Tagen vorher in der Canzellei dieser Behörde eingesehen werden können. Zugleich ergehet an Alle, welche an dieses Immobile Nr. 57 oder an den Knochenhauermeister Friedrich Rößler irgend welche Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten, d. i. bis zum 16. November a. c. hieselbst zu verlautbaren, nach Verlauf welchen Termins Alle, welche solches versäumt, nicht weiter gehört noch admittirt werden sollen. Nr. 1108. 1

Wolmar-Rathhaus, den 17. Mai 1858.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserliche Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. füget das Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: demnach der Herr Baron Paul von Krüdener nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn Baron von Krüdener eigenthümlich gehörigen, im Dörpt-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen Gute Neu-Koikell gehörende Gesinde Olleske, groß 23 Thl. 74 Gr., auf die zu benanntem Gute angeschriebenen Bauern Mikkel Liwamäh und Rein Iwanow für den Preis von 1905 Rbl. 77⅐ Kop. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Neu-Koikell ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwanigen Erben angehören soll; als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, Alle und Jeden — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das angeführte Grundstück sammt Appertinentien den resp. Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 758.

Dorpat, am 26. Mai 1858. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. füget das Kaiserlich Oeselsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach hieselbst von dem Arensburgschen Kaufmann Hrn. F. Rahr nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Hrn. F. Rahr das von den, sämmtlich bereits die Volljährigkeit erreicht habenden Kindern und Intestat-Erben des verstorbenen, früher in der Liste der Oeselschen Oeconomie-Bauern, nachgehends zu dem publ. Gute Carmel-Großenhof angeschriebenen Bauern Gustav Reinholz und dessen gleichfalls verstorbenen Eheweibes Lena Reinholz, als namentlich dem Sohne Alexander Reinholz, der Tochter Wilhelmine verehelichte Männik, so wie endlich den beiden unverehelichten Töchtern Amalie und Anette, Geschwistern Reinholz, eigenthümlich besessene, von dem Erblasser Gustav Reinholz erb und eigenthümlich von dem nachgehends auch mit Tode abgegangenen früheren Erbbesitzer des im Carmelschen Kirchspiele, Arensburgschen Kreise belegenen Gutes Murratz weil. Hrn. Landrichter Gustav von Güldenstubbe acquirirte, innerhalb der Grenzen des genannten Gutes Murratz belegene, elf Lofstellen und fünf dreiviertel Külmetstellen rigischen Maßes betragende Landstück Marienthal nebst Windmühlen, Gebäuden, Appertinentien und allen an diesem Grundstücke haftenden Servituten u. Verpflichtungen gegenüber dem Gute Murratz gegen Erlegung der verabredeten Kaufsumme von 1500 Rbl. S.-M. und zwar gegen schon ausgezahlte 400 Rbl. S. und erst nach der Corroboration des unterm 6. August 1856 abgeschlossenen resp. Kaufcontractes auszuzahlende 1100 R. S. käuflich an sich gebracht worden ist; als hat dieses Oeselsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, Allen und Jedem, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das genannte Grundstück Marienthal oder an den Nachlaß des Gustav Reinholz formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf 3 Monate a dato dieser Publication, richterlich als corroborirt und somit der Verkauf dieses Grundstücks als vollzogen betrachtet werden soll; als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird,

daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt in den Verkauf und die Auszahlung des Kaufschillings an den Verkäufer willigen. Nr. 88.
Arensburg, am 22. Mai 1858. 1

Bekanntmachungen.

Въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, 20 числа будущаго Іюня мѣсяца, назначенъ торгъ съ перетожкою чрезъ три дня, на поставку вещей и матеріаловъ для постройки одежды пересыльнымъ арестантамъ гражданскаго вѣдомства, а именно: сукна сѣраго фабрикансаго 392 арш. 12¹⁰/₃₅ верш., темнозеленаго для клейменія 200, кафтановъ 5 арш., 5¹⁰/₃₀ вер. сукна сѣраго крестьянскаго на 200 паръ онучъ 400 арш., подкладочнаго холста 202 арш, 10 верш., котовъ мужскихъ 250 паръ, полушубковъ 100 штукъ, рукавицъ кожаныхъ съ варигами 50 паръ, для 100 женскихъ платковъ парусины 150 арш., всего примерно на сумму 1729 руб. 75 к. сереб. Желающіе взять на себя этотъ подрядъ должны явиться въ Присутствіе Псковскаго Губернскаго Правленія съ благонадежными залогами и о званіи своемъ свидѣтельствами. 3

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke Rigas werden hierdurch Alle, welche geneigt sind, cr. 40 Cubik-Faden Ziegel- und Bruchsteine, die aus der Sturmkaserne vor der Weberstraße gebrochen worden und vor der Kaserne gestapelt sind, unter der Bedingung sofortiger Abfuhr zu kaufen, aufgefordert, zu dem auf Montag den 9. Juni d. J., Mittags um 1 Uhr, im Locale Eines Löblichen Stadt-Cassa-Collegii anberaumten Torgtermin zu erscheinen und daselbst ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nähere Auskunft ertheilen die Herren Ingenieure der Commission, im technischen Büreau, in der ehemaligen Artillerie-Kaserne.
Riga, den 3. Juni 1858. Nr. 49.

Рижская Коммиссія для срытія крѣпостныхъ верковъ симъ вызываетъ лицъ, желающихъ купить около 40 кубическихъ саженъ кирпича и песчанника выломанныхъ изъ состоящихъ на Веберъ-улицѣ Штурмовыхъ Казармъ и тамъ же складенныхъ съ обязанностью, немедленно свозить оные — явиться дли объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ къ торгу, который производиться будетъ въ Присутствіи Коммиссіи Городской Кассы въ Понедѣльникъ 9. ч. Іюня съ часа полудня.

Болѣе подробныя о семъ свѣдѣнія сообщены будутъ ГГ. Инженерами сей Коммиссіи въ технической Конторѣ, находящійся въ бывшихъ Артиллерійскихъ казармахъ. № 49.
Рига, Іюня 3. дня 1858 года.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von 180 Faden fichtenen Balken und von 10 Stück 6-fadigen polnischen Balken zu Hauptröhren für die Wasserleitungs-Anstalt übernehmen wollen, — werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 2., 5. und 10. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Forderung, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 515.
Riga-Rathhaus, d. 30. Mai 1858.

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ вызываетъ лицъ, желающихъ принять на себя поставку 180 саженъ сосновыхъ бревенъ и 10 штукъ польскихъ таковыхъ же, длиною въ 6 саженъ, потребныхъ для главныхъ трубъ водоподъемной машины — явиться къ торгамъ которые производиться будутъ 2., 5. и 10. Іюня съ часа полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій. № 515.
Рига-Ратгаузъ Мая 30 дня 1858 года.

* * *

Съ разрѣшенія Высшаго Начальства хранящійся при Рижскомъ Портѣ на берегу у кр. Динаминда мелкій каменный уголь до 13049 пудовъ 7 фунтовъ принадлежащій Морскому вѣдомству, назначается въ продажу съ публичнаго торга, о чемъ симъ объявляется во всеобщее сдѣденіе, непожелаетъ ли кто изъ частныхъ лицъ купить весь означенный уголь. Торги на продажу онаго назначаются въ Лифляндской Казенной Палатѣ 24. и 26. числѣ Іюня мѣсяца, до тогоже времени каждый желающій можетъ видѣть означенный каменный уголь сложеннымъ на берегу у кр. Динаминда. № 321.
Рига, Мая 29. дня 1858 года.

* * *

Съ высочайшаго Государя Императора соизволенія, — состоящія, при Рижскомъ Портѣ 16. Канонирскихъ лодокъ

бывшей Рижской Гребной Флотиліи хранящіеся на берегу въ Мильграбенѣ назначены въ продажу съ публичнаго торга; лодки эти предполагаются къ продажѣ двоякимъ образомъ то есть: въ томъ видѣ какъ они состоятъ на мѣстѣ безъ всякихъ принадлежностей, и съ полнымъ вооруженіемъ и парусами, изключая: якорей, канатовъ, буевъ, камбузовъ, Флаговъ, Гребныхъ при нихъ судовъ и другихъ движимыхъ принадлежностей по описямъ. О чемъ симъ объявляется во всеобщее свѣденіе, на тотъ предмѣтъ не пожелаетъ ли кто изъ частныхъ лицъ купить вышеупомянутыя лодки въ вышепрописанныхъ двухъ случаяхъ съ полнымъ поорруженіемъ и безъ онаго, т. е. одинъ корпусъ лодокъ, описи лодкамъ и ихъ принадлежностямъ, лица желающія произвести покупку могутъ видѣть до совершенія торговъ ежедневно въ конторѣ надъ Портомъ въ Болдераа — близь кр. Динаминдъ, какъ равно и самыя лодки находящіяся въ Мильграбенѣ подъ крышами. № 332.

Рига, Мая 31. дня 1858 г.

* * *

Съ разрѣшенія Высшаго Морскаго Начальства занимавшій здѣсь при крѣпости Динаминдъ постъ Рижской брантвахты военный 14-ти пушечный Люгеръ Стрѣльна обшитый въ подводной части мѣдью и съ принадлежностію значущеюся по описи но безъ орудій назначается въ продажу съ публичнаго торга. О чемъ симъ объявляется во всеобщее свѣдѣніе на тотъ предмѣтъ, непожелаетъ ли кто изъ частныхъ лицъ купить вышеупомянутый военный Люгеръ Стрѣльна по описи, которую желающіе могутъ видѣть ежедневно въ Конторѣ надъ Портомъ въ Болдераа, — какъ равно и самый Люгеръ находящійся тамъ же при кр. Динаминдѣ въ полномъ его видѣ. № 334.

Рига, Мая 31. дня 1858.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung verschiedener Materialien zur Erbauung eines Pulverkellers für das Militair übernehmen wollen desmittelst aufgefordert, zu dem am 4. Juni d. J. abzuhaltenden Torge, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen. Nr. 59.

Riga-Rathhaus am 30. Mai 1858. 2

Diejenigen Hausbesitzer auf Hagenshof, welche ein, zu einer Schule nebst Lehrerwohnung sich eignendes Local zu vermiethen haben, werden desmittelst aufgefordert, ihre Anmeldungen baldmöglichst in der Canzlei des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii zu machen. Nr. 485.

Riga-Rathhaus, den 23. Mai 1858. 1

* * *

Es sind verdächtigen Leuten abgenommen und als gefunden eingeliefert worden: 4 Bünde Hanf, 3 Medaillen und 1 silberner Theelöffel, gez. B. G. K. 1810. Die resp. Eigenthümer werden aufgefordert, sich zum Empfange ihres Eigenthums binnen 6 Wochen a dato bei der Polizei-Verwaltung zu melden. Nr. 1891.

Riga-Polizei-Verwaltung, den 23. Mai 1858. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 19. Juni d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des verstorbenen Reepschlägermeisters Nicolaus Reese gehörige, in der 3ten Festungs-Distanz und im 4ten Quartier der Vorstadt zwischen der großen und kleinen Reepergasse sub Pol.-Nr. 142 belegene Wohnhaus sammt allen dazu gehörigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga, den 27. Mai 1858. Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter. 1

* * *

Am 19. Juni d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga das dem verstorbenen hiesigen Meschtschanin Peter Ossipow gehörige, im 3ten Quartier der Moskauer Vorstadt an der Berggasse sub Pol.-Nr. 530 belegene, kleine und höchst baufällige Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga, den 27. Mai 1858. Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Wettgerichts werden Donnerstag den 12. Juni 1858, um 9 Uhr Morgens, 2 rotirende Feuerspritzen aus der Repsoldschen Fabrik mit den dazu gehörigen Schläuchen, Strahlröhren 2c. in den Ambaren gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator. 1

Nach Allerhöchster Entscheidung des Herrn und Kaisers ist das Brandwacht-Fahrzeug der Festung Dünamünde im Rigaschen Hafen, das holländische Kanonierboot Nr. 2, ohne jegliche Ausrüstung zum öffentlichen Verkauf bestimmt worden, welches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß sich Kaufliebhaber aus der Zahl der Privaten zu dem in der Festung Dünamünde auf den 19. Juni a. c. festgesetzten Auctions-Act, einfinden mögen; bis dahin ist dieses Boot nebst Inventar und Taxation im Hafen-Comptoir in der Bolderaa zu inspiciren.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigashen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B. des Wilnaschen Mestschanins Ignaty Pawlow Golubow, ertheilt am 31. Mai 1858, Nr. 3065, giltig bis zum 29. April 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Oester. Unt. Sänger Alexander Erdensohn, Hessen-Darmstädtsche Unt. Demoiselle Elise Stauf, Prß. Unt. Dienstbothin Charlotte Kucklies, Kaufmann August Wilhelm Richter, Tit.-Rath R. v. Fabricius, 3.

Prß. Unt. Wittwe Marianne Kubern, Ludwig Ulmann, Schneidermeister Michail Nowack, Lübecker Unt. Schmiedegesell Nicolaus Heinrich Wohlbrandt, Johann Georg Peitan, 2

Prß. Unt. Louise Albertine Vollert geb. Lang, Johann Heinrich Anton Jurkewitsch, Prß. Unt. Dienstmädchen Wilhelmine Gardeike, Sächs. Unt. Turnlehrer Friedrich August Eduard Scheunert, Mekl. Unt. Schiffs-Capitain J. Kleist, Eduard Ovander nebst Frau Alexandra geb. Berens, 1

nach dem Auslande.

Carl Heinrich Lichtenberg, Matwei Anikow, Stepanida Iwanowa Uschakowa, Darja Jegorowa, Nikolai Iwanow Surschanikow, Natalja Sawelnikowa Smorodinowa, Johann Jakob Lukaschewitz, Johann Jacob Robert Gangnus, Hans Stewer, Iwan Fedorow Spizin, Ernst Georg Frick, David Kitz, Carl Heinrich Hesse, Hirsch Chatzkeliowitsch Liwschin, Johann Heinrich Weber, Juliana Friederike Stahlmann, Lieutenant Metschislaw Michailow Kostrowitzky, Katharina Kuhs geb. Martinow, Lina Petersohn Wittwe des verabschiedeten Zeugschreibers Timofei Wantasschew, Catharina Theresia Baumann, Leopold Joel Lövy, Iwan Samoilow Piltschik, George Anton Wilcken, Nikolai Lipmanowitsch, Färbergesell Berndt August Elonder, Kusma Iwanow Podlasow, Peter Iljin Wolkow, Agrafena Dmitrijewa Gawrilowa, Konstantin Jewkowitsch,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands eine Beilage über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.